

Verordnung

betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden, Amtsstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit

Änderung vom 9. Dezember 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. November 2001¹ betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden, Amtsstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Die Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

9. Dezember 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Kaspar Villiger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 120.1